

Aufsätze

Geschwindigkeitsschilder an Fahrzeugen

Fahrzeuge werden regelmäßig mit Siegel, Plaketten und sonstigen Hinweiszeichen versehen: sie dienen dem Nachweis ordnungsgemäßer Zulassung, der technischen Überprüfung und der Unterrichtung eines Fahrzeugführers darüber, dass vor ihm ein relativ langsames Fahrzeug fährt. (Eine solche Kenntnis wird insbesondere zur Einschätzung der Lage bei Überholvorgängen für erforderlich gehalten¹. Darüber hinaus dienen sie auch der –polizeilichen –Verkehrsüberwachung (nach der amtlichen Begründung zur so genannten 100 km/h – Plakette hat sich die Überwachung anhand dieser allerdings nicht bewährt². Der Artikel gibt eine Übersicht über die Verwendungsbreite des Geschwindigkeitsschildes im Straßenverkehr und stellt seinen Bedeutungsinhalt dar. *Von Bernd Huppertz*

I. Ausrüstung mit Geschwindigkeitsschildern

Ein Geschwindigkeitsschild gibt die zulässige Höchstgeschwindigkeit eines Fahrzeugs in Kilometer je Stunde an (§ 58 I StVZO).

Das Schild muss kreisrund mit einem Durchmesser von 200 mm sein und einen schwarzen Rand haben. Die Ziffern sind auf weißem Grund in schwarzer fetter Engschrift in einer Schriftgröße von 120 mm auszuführen (§ 58 II StVZO i.V.m. Anlage V).

Mit Geschwindigkeitsschildern müssen gemäß § 58 III StVZO gekennzeichnet sein

mehrspurige Kfz $bbH \leq 60 \text{ km/h}$

Anhänger $bbH < 100 \text{ km/h}$

Anhänger mit einer eigenen mittleren Bremsverzögerung $< 2,5 \text{ m/s}^2$

Auf die Art des Fahrzeugs kommt es nicht an. Lediglich die bbH entscheidet über die Ausrüstungspflicht mit den Geschwindigkeitsschildern. So sind also auch z.B. Zugmaschinen,

selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Flurförderzeuge, motorisierte Krankenfahrstühle sowie elektronische Mobilitätshilfen³ damit auszurüsten; lof – Zugmaschinen aufgrund der Ausnahmegvorschrift des § 58 IV StVZO jedoch nur bei einer $bbH > 32 \text{ km/h}$. Langsam fahrende Zweiräder benötigen hingegen keine Kennzeichnung, wohl aber (da mehrspurige) z.B. dreirädrige Kleinkrafträder.

Die Geschwindigkeitsschilder müssen nach § 58 V StVZO an beiden Längsseiten und an der Rückseite des Fahrzeugs angebracht werden.

An lof- Zugmaschinen und ihren Anhängern genügt ein Geschwindigkeitsschild an der Fahrzeugrückseite; wird es wegen der Art des Fahrzeugs oder seiner Verwendung zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muss ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite vorhanden sein.

Die genannte Vorschrift über Geschwindigkeitsschilder für langsame Fahrzeuge soll nicht nur die Kontrolle erleichtern und nachfolgende

1) Amtl. Begr. zu § 58 StVZO (VkB1. 1988, 476).

2) Amt. Begr. (VkB1. 2008, 4) zur 17. ÄndVO-StVO vom 28.11.2007 (BGBl. I, 2724).

3) Allerdings macht die Verordnung vom 16.07.2009 über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen (BGBl. I, 2097) dazu keine Aussage. Da diese Kfz, u.a. Segway, allerdings mehrspurige sind, müssen sie nach § 58 StVZO ausgerüstet sein.

Verkehrsteilnehmer warnen⁴, sondern dient auch der Unterrichtung der Fahrzeugführer selbst etwa bei überbetrieblichem Einsatz von Anhängern⁵ und anderer Fahrzeugführer etwa bei der Einschätzung von Überholvorgängen.

Verantwortlich für die Ausstattung des Fahrzeugs mit Geschwindigkeitsschildern ist der Halter, aber auch, wer das Fahrzeug in Betrieb nimmt⁶.

Die Zuwiderhandlung gegen § 58 II, III und V StVZO stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 69a III Nr. 26 StVZO dar.

Die genannte Ordnungswidrigkeit ist jedoch weder im Bußgeldkatalog noch im Tatbestandskatalog aufgeführt.

II. Zulassungsrecht

Land- oder forstwirtschaftliche Anhänger, Wohnwagen und Packwagen im Schaustellergewerbe sowie fahrbare Baubuden⁷ sind gemäß § 3 II Satz 2 Nr. 2a-c FZV nur dann von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommen, wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit ≤ 25 km/h in der durch § 58 StVZO vorgeschriebenen Weise kennzeichnet sind.

Fahrzeuge, die nach § 18 II StVZO in der bis zum 28.02.2007 geltenden Fassung der Zulassungspflicht oder dem Zulassungsverfahren nicht unterworfen waren und die vor dem 01.03.2007 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleiben gemäß § 50 I FZV weiterhin zulassungsfrei.

Dazu gehören u.a. Maschinen für den Straßenbau. Darunter versteht man Anhänger, die nach ihrer Bauart dazu bestimmt und geeignet sind, Arbeiten im Straßenbau zu leisten, z.B.: Anhänger-Vibrationswalzen, Markierungsmaschinen etc.

Die Zulassungsbefreiung besteht nur, wenn

sie von Kfz mit einer Betriebsgeschwindigkeit ≤ 25 km/h gezogen werden. Liegt die bbH des ziehenden Kfz über 25 km/h, so sind sie mit einem Geschwindigkeitsschild i.S.d. § 58 StVZO zu versehen.

Fehlt die vorgeschriebene Kennzeichnung, wird der in Rede stehende Anhänger zulassungspflichtig⁸. Daraus resultiert ein Verstoß gegen § 3 I i.V.m. 48 Nr. 1a FZV. Dieser ist mit einem Bußgeld in Höhe von 50,- € bedroht (Bußgeldkatalog Nr. 175; TBNR: 803500).

III. Steuerrecht

Zulassungsfreie Fahrzeuge werden zudem nach Fortfall ihrer Zulassungsbefreiung steuerpflichtig, da nach § 3 Nr. 1 KraftStG lediglich das Halten zulassungsfreier Fahrzeuge, nicht jedoch die widerrechtliche Benutzung steuerbefreit ist⁹.

Bei den

- Anhängern hinter Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (...) zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken (§ 3 Nr. 7a-e KraftStG)¹⁰,

- Wohnwagen (nicht auch: Packwagen) im Schaustellergewerbe ... (§ 3 Nr. 8b KraftStG)¹¹ ist jedoch nur die Einhaltung der dort vorgeschriebenen Bedingungen zu prüfen. Sie sind nämlich aufgrund anderer Vorschriften des KraftStG von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, solange sie zweckentsprechend eingesetzt werden.

Werden die genannten land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeuge oder Wohnwagen jedoch unter Verstoß gegen die Geschwindigkeitsgrenze [25 km/h nach § 3 II Nr. 2a) und b) StVZO] eingesetzt, so ist dies steuerunschädlich, da diese Bedingung in § 3 Nr. 7a-e, Nr. 8b KraftStG nicht aufgeführt ist.

Werden hingegen fahrbare Baubuden [§ 3 II

4) OLG Saarbrücken VM 1978, 24.

5) Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, Rn. 2 zu § 58 StVZO.

6) OLG Saarbrücken VM 1978, 24.

7) Huppertz PVT 1992, 267.

8) Huppertz, Zulassungsrecht, 2. Aufl. 2007, Rn. 0532; BFH BStBl. II 1982, 82 (Wohn- und Packwagen nach Schaustellerart).

9) Mindorf, Verkehrsrecht, Losebl., Kap. 7.2, S. 15.

10) Ausführlich hierzu: Mindorf, a.a.O., Kap. 7.2.7, S. 21 ff.

11) Heinrich, PolizeiSpiegel 1997, 249 (258).

Nr. 2c) FZV] unter Verstoß gegen die Geschwindigkeitsgrenze eingesetzt, so werden sie dadurch zulassungspflichtig und somit auch steuerpflichtig, da sie ansonsten nicht steuerbefreit sind¹².

IV. Versicherungsrecht

Nach § 3 II Nr. 2 FZV zulassungsfreie Anhänger unterliegen gemäß § 2 I Nr. 6c PflVG nicht der Versicherungspflicht. Sie werden von der Versicherung des ziehenden Kfz mit umfasst. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Zulassungsfreiheit verwirkt wurde, etwa durch die fehlende Kennzeichnung mit Geschwindigkeitsschildern¹³.

V. Höchstgeschwindigkeit

5.1. Neuregelung zur Höchstgeschwindigkeit von KOM

Auf Autobahnen und a.g.O. auch auf Kraftfahrstraßen beträgt gemäß § 18 V Nr. 3 StVO in der bis zum 07.12.2007 geltenden Fassung die zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h für KOM ohne Anhänger die nach Eintragung im Fahrzeugschein geeignet sind, eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zu fahren, deren Motorleistung mindestens 11 kW/t zGM beträgt und an deren Rückseite eine mit dem Siegel der Zulassungsstelle versehene „100“-Plakette angebracht ist.

Über die technische Eignung des einzelnen KOM für eine solche Geschwindigkeit unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit entscheidet die Zulassungsbehörde. Sie stützt sich dabei auf die Eintragung des Herstellers in der Zulassungsbescheinigung („Für 100 km/h zugelassen“), eine entsprechende Herstellerbeschei-

nigung oder ein Gutachten eines a.a.S.o.P. Bei Vorliegen der Eignung nimmt die Zulassungsbehörde die Eintragung im Fahrzeugregister und in der Zulassungsbescheinigung vor und teilt eine gesiegelte 100 km/h-Plakette aus. Letztere dient dabei der Überwachung. Fehlt auch nur das Siegel, gilt für den KOM die Regelung nach § 18 V Nr. 1 StVO mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h¹⁴.

Da in ausländischen Zulassungsbescheinigungen seitens der deutschen Zulassungsbehörden keine Eintragungen vorgenommen werden dürfen, unterliegen diese KOM weiterhin der Regelung nach § 18 V Nr.1 StVO¹⁵. Sie können allerdings eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 II Satz 1 StVO erwirken.

Nach der ab 08.12.2007 geltenden Regelung¹⁶ gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h für KOM ohne Anhänger, die nach Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zugelassen sind weiteren Bedingungen und den Vorschriften der Richtlinie 2001/85/EG¹⁷ entsprechen.

Ziel der Neuregelung ist es, das Verfahren insbesondere für im Ausland zugelassene KOM, die auf Grund ihrer technischen Ausstattung auf Autobahnen eine Geschwindigkeit von maximal 100 km/h fahren können, zu vereinfachen. Der Erlangung einer Tempo 100-Zulassung ist insbesondere bei ausländischen Fahrzeugen ein umfangreiches Verwaltungsverfahren vorgeschaltet. Dieses Verwaltungsverfahren soll in Zukunft entfallen, ohne dass die Verkehrssicherheit darunter leidet¹⁸.

Eine Tempo 100-Plakette muss unabhängig davon, wo der KOM zugelassen ist, künftig nicht

12) Beispiel aufgeführt bei Dvorak, DAR 1982, 219 (222), Fn. 32.

13) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 16 vor § 23 FZV; Wiederhold, VD 1985, 125 (128); Heinrich, PolizeiSpiegel 2000, 269 (273), OLG Celle VM 1983, 91.

14) OLG Koblenz ZfS 2007, 230.

15) Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 19 zu § 18 StVO.

16) 17. ÄndVO-StVO vom 28.11.2007 (BGBl. I, 2724).

17) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (ABl. EG 2002 Nr. L 42, S. 1).

18) BR-Drucks. 670/07.

mehr an der Rückseite angebracht werden¹⁹.

Die Neuregelung gilt seit 08.12.2008 allerdings nur für ab diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommene KOM. Für ältere Busse bleibt es nach der Übergangsvorschrift des § 53 XVII StVO²⁰ bei der bis zum 07.12.2007 geltenden oben beschriebenen Regelung.

5.2 9. Ausnahmeverordnung zur StVO

Für KOM-Anhänger-Kombinationen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen abweichend von § 18 V Nr. 1 StVO 100 km/h, wenn der KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5$ t als Zugfahrzeug eine Tempo 100 km/h-Zulassung nach § 18 V Nr. 3 StVO hat und die Fahrzeugkombination bestimmte technische Voraussetzungen erfüllt. Letztere sind in § 1 Nr. 1 – 4 der 9. Ausnahmeverordnung-StVO²¹ abschließend aufgeführt. Dazu zählt wiederum das Erfordernis der Zuteilung einer gesiegelten 100 km/h-Plakette und deren Anbringung an der Rückseite des Anhängers.

Fehlt das Geschwindigkeitsschild oder auch nur das Siegel, gilt für die genannte Kombination die Regelung nach § 18 V Nr.1 StVO mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.

Gleiches gilt für Pkw mit Anhänger und für sonstige mehrspurige Kfz mit einer zGM $\leq 3,5$ t mit Anhänger.

6. Bereifung

Bestimmte Fahrzeuge dürfen von den Bestimmungen des § 36 StVZO abweichen, wenn sie mit einem Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ausgerüstet sind:

lof-Kfz und Kfz des Straßenreinigungsdienstes, wenn sie mit Reifen ausgerüstet sind, die nur eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit zulassen

(OWi i.S.d. § 58 II, V StVZO i.V.m. § 69a III Nr. 26 StVZO)

Anhänger hinter Kfz, die mit einer Geschwindigkeit ≤ 25 km/h gefahren werden, wenn sie über die unterschiedliche Ausstattung mit Diagonal- oder Radialreifen verfügen [OWi i.S.d. § 36 IIa StVZO i.V.m. § 69a III Nr. 8 StVZO, Verwarnungsgeld in Höhe von 15,- € (BKat Nr. 208; TBNR: 336106)].

Bei bestimmten Fahrzeugen ist die Verwendung von Gummireifen statt Luftreifen zulässig. Dann dürfen die Fahrzeuge aber je nach statischer Belastung eine Höchstgeschwindigkeit von 8 km/h nicht überschreiten (OWi i.S.d. § 36 III StVZO i.V.m. § 69a III Nr. 8 StVZO).

Die Räder von Kfz und ihren Anhängern müssen gemäß § 36a I StVZO mit hinreichend wirkenden Abdeckungen (Kotflügel, Schmutzfänger oder Radeinbauten) versehen sein. Das gilt nicht für Anhänger, die für eine Höchstgeschwindigkeit ≤ 25 km/h gekennzeichnet sind [OWi i.S.d. § 36a I StVZO i.V.m. § 69a III Nr. 8 StVZO, Verwarnungsgeld von 5,-€ (TBNR: 336012)].

7. Bremsen

Bestimmte Fahrzeuge dürfen von den Bestimmungen des § 41 StVZO über Bremsen abweichen, wenn sie mit einem Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ausgerüstet sind:

Bei Anhängern hinter Kfz mit einer Geschwindigkeit ≤ 25 km/h (Betriebsvorschrift) genügt eine mittlere Bremsverzögerung von mindestens $3,5 \text{ m/s}^2$ (§ 41 IX Satz 2 StVZO).

Anhänger hinter Kfz mit einer bbH > 25 km/h müssen eine auf alle Räder wirkende Bremsanlage haben; dies gilt nicht für Anhänger hinter Fahrzeugen, die mit einer (Betriebs-)Geschwindigkeit ≤ 25 km/h gefahren werden (§ 41 IX Satz 5 StVZO).

Hinter Zugmaschinen sind zwei Anhänger

19) Amtl. Begr. VkB1. 2008, 4.

20) Nach der StVO in der Fassung der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 05.08.2009 (BGBl. I, 2631) findet sich die Übergangsvorschrift in § 53 III StVO. Allerdings ist die genannte Änderungsverordnung durch das BMV außer Kraft gesetzt worden.

21) Vom 15.10.1998 (BGBl. I, 3171) i.d.F. vom 25.04.2008 (BGBl. I, 780).

mit Auflaufbremse zulässig, wenn beide Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit ≤ 25 km/h gekennzeichnet sind und der Zug mit einer Geschwindigkeit ≤ 25 km/h gefahren wird (§ 41 X Satz 2 StVZO).

Die Vorschriften über die Dauerbremse gelten nicht für Fahrzeuge, die für eine Höchstgeschwindigkeit ≤ 25 km/h gekennzeichnet sind und die mit einer Geschwindigkeit ≤ 25 km/h betrieben werden (§ 41 XV Nr. 2 StVZO).

Fehlt das vorgeschriebene Geschwindigkeitsschild, liegt in den vorgenannten Fällen eine OWi i.S.d § 69a III Nr. 13 StVZO vor. Diese ist nach Nr. 214 BKatV mit einem Bußgeld von 50,- € bzw. 100,- € bei Lkw oder KOM bedroht, wenn die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt ist (TBNR: 341612).

hinter Zugmaschinen mitgeführte Fahrzeuge zur Beförderung von lof - Bedarfsgütern, Geräten oder Erzeugnissen, die mit einer Geschwindigkeit ≤ 8 km/h gefahren werden, wenn die Fahrzeuge für eine Geschwindigkeit ≤ 8 km/h gekennzeichnet sind (§ 41 XIII Nr. 3f StVZO).

8. Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis

In Ausnahmegenehmigungen / Erlaubnissen für Großraum- und Schwertransporten oder der Zulassung von Fahrzeugen mit eingeschränktem Sichtfeld werden oft Geschwindigkeitsbeschränkungen festgesetzt, die mit der Auflage versehen werden, Geschwindigkeitsschilder anzubringen²².

Andererseits kann von der Anbringung der Geschwindigkeitsschilder aber auch im Wege der Ausnahmegenehmigung abgesehen werden. Das wird bei bestimmten Fahrzeugen²³ bereits in der Betriebserlaubnis so vorgesehen. ■

Der Autor: Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz, Köln

Visitenkarten-Werbung an Autos nur auf Antrag erlaubt

OLG Düsseldorf, Entsch. v. 01.07.2010; Az. IV-4Ws 57/10 Owi

Die Justiz setzt der „wilden Werbung“ von Aufkäufern gebrauchter Autos jetzt Grenzen. Visitenkarten an Autos zu klemmen, die auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt sind, stelle eine „genehmigungspflichtige Sondernutzung“ dar. Händler müssen sich eine Erlaubnis bei der jeweiligen Straßenbaubehörde holen und dafür zahlen (Pressemitteilung des Gerichtes)

Kein Absehen von Fahrverbot gegen bekannte Schauspielerin, da diese für berufliche Fahrten auch einen Fahrer anstellen kann

OLG Hamm, Beschl. v. 29.06.2010 Az III-3 RBs 120/10

Eine bekannte Schauspielerin hat die mit einem einmonatigen Fahrverbot verbundenen Nachteile hinzunehmen. Vom Fahrverbot kann nicht gegen Erhöhung der Geldbuße von 100 auf 400 Euro abgesehen werden. Bei einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 41 km/h auf einer Autobahn ist der erhebliche Umfang der Geschwindigkeitsüberschreitung, das grob verkehrswidrige Verhalten sowie zu berücksichtigen, inwieweit die Betroffene die Fahrten anderweitig organisieren kann (zum Beispiel durch Anstellung eines Fahrers). Die finanzielle Belastung muss jeder Verkehrsteilnehmer in einem solchen Fall hinnehmen. Das einmonatige Fahrverbot führt nicht zu einer erheblichen Härte.

22) Rebler in: Ferner/Bachmeier/Müller (Hrsg.), Verkehrsrecht, 1. Aufl. 2010, Rn. 2 zu § 58 StVZO.

23) Eintragung in der Betriebserlaubnis eines Krankenfahrstuhls: „Abweichungen von §§ 41, 50, 58 StVZO: Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO erforderlich“.